# Besondere Bestimmungen und ergänzende Regelungen zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Unternehmen zur Förderung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien

(Stand: 18.10.2013)

#### Gegenstand der Förderung:

Der Zuwendungszweck besteht in der Förderung von Maßnahmen des Klimaschutzes, der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien zwecks Schonung der natürlichen Ressourcen und der Emissionsminderung von Klimaschadgasen.

#### Förderung von Personalausgaben:

Bei der Förderung von Personalausgaben wird das/der steuerliche Jahresbruttogehalt/-lohn zzgl. Arbeitgeberanteil sowie die jeweiligen Sollstunden (Arbeitstag 8 Stunden) des Monats als Grundlage herangezogen; als Personalausgaben dürfen nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden) abgerechnet werden und zwar nicht mehr als die Sollstunden (Arbeitstag x 8 Stunden) des jeweiligen Monats pro Mitarbeiter. Die Personalausgaben für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige bezahlte Fehlzeiten sind keine produktiven Stunden. Die Berechnungsobergrenze beträgt monatlich 6.000,00 Euro (z. B. monatliches Bruttogehalt i. H. v. 5.000,00 Euro zzgl. Arbeitgeberanteil von 20%).

#### Förderung von Gemeinschaftsvorhaben:

Sofern Projekte als Gemeinschaftsvorhaben geplant sind, ist der IB eine Kooperationsvereinbarung zuzuleiten. Insbesondere ist darin zu regeln, welche Aufgaben die einzelnen Partner übernehmen und welche Einzelmaßnahmen von ihnen durchgeführt werden. Jeder Partner ist für sein Vorhaben verantwortlich. Es ist sicherzustellen, dass das Gesamtprojekt nicht gefährdet ist, wenn ein oder mehrere Partner sich nicht mehr am Projekt beteiligen und dadurch ein Teilprojekt ausfällt.

Jeder Projektpartner stellt seinen eigenen Antrag und muss die hierfür erforderlichen Unterlagen erbringen. Dabei ist ein Hauptantragsteller zu benennen, der das Gesamtvorhaben koordiniert. Die Anträge von Gemeinschaftsvorhaben sind geschlossen einzureichen.

### Ergänzungen zu Art und Umfang der Förderung:

**Unternehmen** werden nach Punkt 2 der Richtlinie mit einem Zuschuss von max. 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben und einer Förderobergrenze von max. 200.000 Euro gefördert.

Gebietskörperschaften werden analog Punkt 2 sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und gemeinnützige An-Institute analog Punkt 2.1 der Richtlinie mit einem Zuschuss gefördert. Die Förderobergrenze beträgt dabei i. d. R. 500.000 Euro, sofern es sich bei dem Vorhaben nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Die Untergrenze beträgt 10.000 Euro. Mindestens 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Eigenanteile abzudecken.

**Hochschulen** werden grundsätzlich im Wege der Projektförderung mit zweckgebundenen Zuweisungen unterstützt. Der Anteil der Förderung an den förderfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens beträgt bis zu 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben des auf die Hochschulen entfallenden Projektanteils, sofern die Hochschule in diesem Zusammenhang nicht wirtschaftlich tätig ist.

## **Gesamtübersicht:**

Kunde	Gegenstand der Förderung gemäß Punkt 2.			
	Verbesserung der Energieeffizienz, Emissionsmin- derung von Klima- schadgasen sowie innovative Maß- nahmen	Machbarkeitsstu- dien zur Investiti- onsvorbereitung sowie Maßnahmen zum Ausbau der biogenen Wärme- nutzung	Tiefengeothermie (Erkundungsboh- rungen)	Erdwärmesonden (bis 400 m Tiefe)
Unternehmen)	max. 50% der zu- wendungsfähigen Ausgaben, max. 200 T€ mind. 10 T€	max. 50% der zu- wendungsfähigen Ausgaben, max. 200 T€ mind. 10 T€	max. 50% der zu- wendungsfähigen Ausgaben, max. 200 T€ mind. 10 T€	max. 50% der zu- wendungsfähigen Ausgaben, max. 200 T€ mind. 10 T€
Gebietskörper- schaften (einschließ- lich Eigen- betriebe)	max. 80% der zu- wendungsfähigen Ausgaben ** max. 500 T€* mind. 10 T€	max. 80% der zu- wendungsfähigen Ausgaben max. 500 T€* mind. 10 T€	max. 80% der zu- wendungsfähigen Ausgaben max. 500 T€* mind. 10 T€	max. 80% der zu- wendungsfähigen Ausgaben max. 500 T€* mind. 10 T€
außeruniversitäre Forschungs- einrichtungen und gemeinnützige An- Institute (unter der Vor- aussetzung, dass das Vorhaben keine wirt- schaftliche Tätigkeit darstellt) ***	max. 80% der zu- wendungsfähigen Ausgaben max. 500 T€* mind. 10 T€			
außeruniversitäre Forschungs- einrichtungen und gemeinnützige An- Institute (unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben eine wirtschaftliche Tätig- keit darstellt) ***	max. 80% der zu- wendungsfähigen Ausgaben max. 200 T€ mind. 10 T€			
Hochschulen (unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt) ***	max. 100% der förderfähigen Gesamtausgaben max. 500 T€*			

<sup>\*</sup> keine beihilferechtlich motivierte betragliche Obergrenze

## Einbindung des Landesamtes für Umweltschutz (LAU):

Die IB beteiligt das LAU als zuständige Fachbehörde bei der fachlichen Prüfung sowie Projektbegleitung gemäß Punkt 7.2.3 der Richtlinie. Die IB leitet dem LAU eine Kopie des vollständigen Förderantrages (d.h. einschließlich der erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse) zu. Das LAU übermittelt der IB i.d.R. innerhalb von 20 Arbeitstagen das Ergebnis der Prüfung nach Punkt 2.

<sup>\*\*</sup> siehe insbesondere IB-Merkblatt European Energy Award (eea)

<sup>\*\*\*</sup> siehe Grundsätze der Förderung von Verbundprojekten im Bereich der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung